

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 36.

Donnerstag, den 5. Februar.

1846.

Bekanntmachung.

Das schnelle Fahren und Reiten auf den Straßen, besonders durch die engen Gäßchen, um die Straßenecken und in den Thoren, ist in mehreren früheren Bekanntmachungen bei 5 Thaler Strafe und nach Befinden härterer Abndung, insbesondere aber den Kutschern bei unausbleiblicher und ohne Rücksicht auf die von ihren Herrschaften erhaltenen Befehle an ihnen zu vollstreckender Gefängnißstrafe, untersagt worden.

Da jedoch diesem Verbote seit einiger Zeit häufig entgegen gehandelt wird, so sieht man sich veranlaßt, dasselbe hierdurch mit dem Bemerken einzuschärfen, daß in den Thoren, durch die engen Gäßchen und um die Straßenecken nur im Schritte, in den Straßen selbst aber nur im langsamen Trabe gefahren und geritten werden darf. Leipzig, den 31. Januar 1846.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.
Stengel, Pol.-Dir.

Die Pressefreiheit in Belgien *).

Werfen wir den Blick auf die Zustände der Presse in einem Lande, wo sie die größten Freiheiten besitzt. Gewiß, wenn die Folgen der Pressefreiheit wirklich so gefährlich wären, wie die Gegner derselben sie schildern, so müßten sie nirgends so grell hervortreten, als in Belgien. In einem Lande, das nicht die jahrhundertlange politische Erfahrungen hat, wie England! In einem Lande, dessen Schul- und Unterrichtswesen nicht so hoch steht, dessen Durchschnittsbildung nicht so groß ist wie in Deutschland! In einem Lande, wo die Königsdynastie erst eine Geschichte von fünfzehn Jahren hinter sich hat, und somit nicht mit dem Volke und seinen Erinnerungen und Schicksalen so zusammengewachsen sein kann, wie die altersgrauen Dynastien deutscher Fürsten!

Bereits in einem frühern Capitel wurde auf die viel ausgebehntere Freiheit aufmerksam gemacht, welche die belgische Constitution, im Vergleich mit der französischen Charte, der Presse bietet. Um ein Journal zu begründen, bedarf es hier nicht wie in Frankreich, einer Caution und einer verantwortlichen Garantie. Sobald der Verfasser bekannt und in Belgien ansässig ist, so kann gegen den Verleger, Drucker oder Verbreiter einer Schrift keine gerichtliche Verfolgung stattfinden. Keine Präventivmaßregel hindert oder erschwert die freie Geistesäußerung. Wenn ein Vergehen stattgefunden hat, so trifft die gesetzliche Verantwortlichkeit, nicht verstellterweise Jene, welche daran Theil genommen haben können, sondern einzig und allein den Verfasser, — vorausgesetzt, daß dieser in Belgien ansässig und bekannt ist. Die Absicht dieser Gesetzgebung liegt am Tage: der Schriftsteller soll von der Censur des Druckers befreit bleiben. So lange Letzterer als Mitschuldiger betrachtet wird, ist eine wahre Freiheit der Presse nicht möglich; erst durch das Princip, daß der Drucker bloß als ein materieller verantwortungsloser Agent betrachtet wird, ist der Autor unbeschränkt in seiner Meinungsäußerung.

Sämmtliche Preservergehen fallen unter die Rubrik eines

*) Aus „Belgien seit seiner Revolution. Von J. Kurauda.“ (Leipzig, bei Herbig 1846.)

Strafgesetzes vom 20. Juli 1831. Dieses Gesetz erklärt als Mitschuld bei einem Verbrechen, die directe Anreizung es zu begehen; es bestraft ferner: jeden öffentlichen und böswilligen Angriff, gegen die obligate Gewalt der Gesetze, gegen die verfassungsmäßige Autorität des Königs, gegen die Unverletzlichkeit seiner Person; gegen die verfassungsmäßigen Rechte seiner Dynastie, gegen die Rechte und Autorität der Kammern und endlich straft es jede Beschimpfung und Beleidigung der königlichen Person.

Alle Presprocessse sind dem Geschwornengerichte unterworfen! Die Angeklagten kommen jedoch nicht auf die gewöhnliche Anklagebank, wie bei andern Verbrechen, zu sitzen, sondern es wird ihnen ein besonderer distinguirter Platz angewiesen. Bei einfachen politischen und Preservergehen findet keine vorläufige Einlieferung statt. Wer einer Verläumdung gegen die öffentlichen Behörden, bezüglich ihrer Amtsführung, angeklagt ist, hat das Recht, die Wahrheit der von ihm behaupteten Thatsachen zu beweisen, und wenn diese Beweisführung stattfindet, so kann keine Strafe über ihn verhängt werden.

Von einer Presse, die so weit gesteckte Grenzen hat, sollte man jeden Augenblick die gefährlichsten Dinge erwarten und manche deutsche Phantasie bekreuzigt sich bei dem Gedanken, daß so viele uncensirte Worte hier ihre Hexentänze aufführen dürfen. Aber eine kleine Statistik der Presprocessse wird die jagenden Gemüther gewiß beruhigen. Bis zum Jahre 1835 sind Pres- und politische Vergehen so durch einander geworfen worden, daß man die einen von den andern nicht trennen kann. Beide fanden jedoch in sehr geringer Anzahl statt. Von 1836 bis 1839 sind die Angaben schon bestimmter. Innerhalb dieser vier Jahre kamen 18 Anklagefälle wegen Verläumdung vor. Davon wurden 7 Angeklagte von den Geschwornen frei gesprochen und 11 wurden zur Gefängnißstrafe verurtheilt. Unter diesen 18 Fällen gingen 16 Anklagen von Privaten und nur 2 von den Behörden aus. (Die von der Behörde Angeklagten wurden beide verurtheilt.) Von 1840 bis 1845 fanden nur zwei Presprocessse statt, wovon der eine mit Verurtheilung zur Gefängnißstrafe, der andere mit einer Freisprechung endete. Allerdings macht man hier nicht um ein Paar Worte Willen